



Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

Meldepflichten ohne Mehrwert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Jahren belastet die Politik auf nationaler sowie internationaler Ebene unseren Berufsstand und die Wirtschaft mit immer neuer Bürokratie. Das Country-by-Country-Reporting von länderbezogenen Berichten an die Finanzverwaltung ist hier nur ein Beispiel. Neue Pflichten etwa in Form einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen kommen künftig hinzu. Eins ist klar: All diese Pflichten bringen viel Aufwand – aber bringen sie auch Erkenntnisgewinn?

Ergebnisse dazu liefert z. B. die Beantwortung der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur Zwischenbilanz der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen vom 8. Mai 2023. Vor über zwei Jahren hat Deutschland die DAC-6-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Demnach sind Steuerpflichtige und Intermediäre verpflichtet, bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen an die Steuerbehörden zu melden. Ein guter Zeitpunkt also, einmal Zwischenbilanz zu ziehen. Die Antworten der Bundesregierung waren zwar erwartbar, sind aber deshalb nicht minder ernüchternd.

Die bislang knapp 27.000 eingehenden Mitteilungen haben allein Verwaltungssachkosten von über 44 Millionen Euro verursacht, Personalkosten der Verwaltung und Kosten der Meldenden sind hierbei nicht einmal inbegriffen. Hat sich dieser Aufwand denn auch gelohnt? Nein, denn: Rechtspolitischer Handlungsbedarf wurde nur in 24 grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen identifiziert. Und diese bewegen sich auch noch grundsätzlich innerhalb der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten. Es handelt sich also um legale Steuergestaltungen, nicht um Steuerhinterziehung. Erfolgreiche Bilanzen sehen anders aus.

Das beeindruckt die Bundesregierung aber nicht. Sie will sogar noch einen Schritt weiter gehen. Das Finanzministerium will das Steuersystem in diesem Jahr mit einem „Steuerfairnessgesetz“

transparenter und einfacher gestalten. Darin soll u. a. eine nationale Anzeigepflicht enthalten sein, die sogar über die Vorgaben aus Brüssel hinausgeht. Was soll das bringen? Selbst diejenigen, die diese Meldungen unbedingt wollen, wissen es nicht und beantworten diese Frage recht nebulös. Das verstehe ich.

Für uns steht mehr denn je fest: Weitere Meldepflichten darf es nicht geben. Wieso sollte man etwas einführen, von dem man schon weiß, dass es nichts bringt? Spätestens jetzt sollte die Bundesregierung einlenken und die nationalen Anzeigepflichten in der Schublade lassen. Auch weitere Vorhaben auf nationaler sowie internationaler Ebene sollten auf ihre Kosten-Nutzen-Relation und ihren Erkenntnisgewinn überprüft werden. Anstatt weitere Missbrauchsvermeidungsnormen und Mitteilungspflichten einzuführen, wäre es Erfolg versprechender, die Motivation für komplexe Steuersparmodelle im Keim zu ersticken. Dazu muss das bestehende Steuerrecht dringend systematisiert und vereinfacht werden, damit Steuerpflichtige dies besser verstehen und es einfacher durchzusetzen ist. Es braucht zudem einen Kulturwandel in Deutschland hin zu mehr Vertrauen und Kooperation zwischen Finanzverwaltung, Steuerpflichtigen und deren Berater*innen. Dafür machen wir uns weiterhin stark.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum Schluss möchte ich noch auf ein ganz anderes Thema eingehen: die Schlussabrechnungen für die Corona-Wirtschaftshilfen. Die Frist für beide Pakete der Schlussabrechnungen läuft zum 30. Juni 2023 ab. Sie werden die Frist auf dem Schirm haben. Im Einzelfall können Sie auch eine Fristverlängerung bis spätestens zum 31. Dezember 2023 über das digitale Portal beantragen. Dafür hatten wir uns eingesetzt.

Ihr Hartmut Schwab

Bürokratieabbau: BStBK-Forderungen haben hohe Priorität

Mitte April veröffentlichte das Bundesjustizministerium die Ergebnisse der Verbändenumfrage zum Bürokratieabbau, an der sich insgesamt 57 Verbände beteiligten. Das Ziel der Umfrage ist eine Entbürokratisierungsoffensive, um Wirtschaft, Bürger*innen und Verwaltung zu entlasten. Die BStBK macht sich schon seit Langem für wirksamen Bürokratieabbau stark und hat ihre Vorschläge entsprechend eingebracht.

Um zu identifizieren, welche Vorschläge das größte Entlastungspotenzial aufweisen, wurden die eingereichten Vorschläge vom

Statistischen Bundesamt nach dem möglichen Entlastungspotenzial fünf Kategorien zugeordnet und priorisiert.

Die BStBK-Vorschläge kommen aus der Praxis und können zügig angegangen werden. Dem entsprechend sind einige BStBK-Vorschläge mit der Kategorie 1 „Potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem weiteren Bürokratieentlastungsgesetz“ hoch priorisiert. Die Vorschläge in dieser Kategorie zeichnen sich dadurch aus, dass ein klarer Bezug zu einer bestehenden Rechtsnorm und ein kon-

kreter Lösungsansatz durch Rechtsetzung erkennbar sind. Das betrifft u. a. diese BStBK-Vorschläge: das Außensteuergesetz zur Systematisierung der Missbrauchsvermeidungsnormen zu novellieren, das Optionsmodell nach § 1a Körperschaftsteuergesetz praxistauglich abzuändern oder die Regelungen zu geringwertigen Wirtschaftsgütern und deren Abschreibungsregelungen anzupassen.



Der vollständige Bericht ist auf der BMJ-Website unter www.bmj.de veröffentlicht.

BStBK zum Zukunftsfinanzierungsgesetz

Am 12. April 2023 legten BMF und BMJ gemeinsam den Gesetzentwurf zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen, kurz Zukunftsfinanzierungsgesetz, vor. Dieser sieht neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen auch Änderungen im Gesellschaftsrecht und im Steuerrecht vor. So will die Politik insbesondere für Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie KMU den Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtern.

Die BStBK unterstützt in ihrer Stellungnahme vom 5. Mai 2023 das Ziel, die notwendigen Zukunftsinvestitionen zu fördern und so auch die Attraktivität des Kapitalmarktes

zu erhöhen. Daher begrüßt sie auch die Bemühungen, die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Aktie als Vermögensanlage zu verbessern.

Allerdings kritisiert die BStBK, dass weder ein Freibetrag für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Aktienfondsanteilen noch die Abschaffung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Aktienveräußerungsverluste im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden. Denn nach Auffassung der BStBK wäre beides hilfreich, um auch den persönlichen Vermögensaufbau und die Altersvorsorge zu fördern – so wie es auch im Eckpunktepapier

vorgesehen war. Sie begrüßt die weitere Anhebung des Freibetrags für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen. Kritisch ist nach Auffassung der BStBK jedoch die neuerdings vorgesehene Voraussetzung, nach der die Beteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden muss. Das macht eine Gewährung im Rahmen einer Entgeltumwandlung unmöglich.



Die Stellungnahme ist unter www.bstbk.de bei „Themen“ im Bereich „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

DAC 8: Erhöhte Sanktionen gestrichen

Mit dem Richtlinienvorschlag über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Hinblick auf Kryptowerte, kurz DAC 8, will die EU-Kommission Berichtspflichten für Anbieter*innen von Krypto-Dienstleistungen über Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden einführen und den Informationsaustausch auf Transaktionen mit Kryptowerten ausweiten. Der Vorschlag zielt darauf ab, mehr Steuertransparenz in Bezug auf Kryptowerte zu schaffen und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Die BStBK begrüßt zwar das übergeordnete Ziel, kritisierte aber in ihrer Stellungnahme v. a. die festgelegten Mindestsanktionen für Verstöße gegen die verschiedenen Melde- und Mitwirkungspflichten. Denn die EU-Kommission wollte verpflichtende Mindeststrafen im Sinne einer Ordnungswidrigkeit für bestimmte Versäumnisse der Meldepflichten einführen, die teilweise weit über den Strafrahmen in Deutschland hinausgehen. Der Sanktionsrahmen würde sich in einem Fall verfünffachen. Das lehnte die BStBK

entschieden ab. Betroffen wären auch die Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach DAC 6 und die Abgabe der länderbezogenen Berichte. Die BStBK forderte, Steuerberater*innen und andere Intermediäre von den Mindeststrafen auszunehmen.

Erfreulicherweise wurde die Richtlinie ohne den angehobenen Sanktionsrahmen im Ministerrat am 16. Mai 2023 beschlossen. Das Engagement der BStBK hat sich also gelohnt.

Elektronische Rechnungsstellungs- und Meldesysteme – obligatorische E-Rechnung

Mit der bundesweiten Einführung von verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystemen will die Bundesregierung die Betrugsanfälligkeit des Mehrwertsteuersystems senken. Die BStBK begrüßt dieses Ziel grundsätzlich, sieht aber für den jetzt geplanten ersten Schritt der Einführung der E-Rechnung für B2B-Umsätze noch konkreten Handlungsbedarf.



Dirk Rose
Mitglied im Präsidium der BStBK

Mitte April legte das Bundesfinanzministerium einen Diskussionsvorschlag für die Einführung einer obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze vor. Ziel ist es, Mehrwertsteuerbetrug zu vermeiden und sowohl die Digitalisierung als auch die Automatisierung der Rechnungsstellungs- und Buchhaltungsprozesse voranzubringen. Ein wichtiger Vorstoß für Unternehmen und deren Steuerberater*innen. Daher begrüßt die BStBK die Pläne des Ministeriums ausdrücklich. Die geplanten obligatorischen E-Rechnungen für inländische B2B-Umsätze zeitlich entkoppelt von den ViDA-Entwürfen („VAT in the digital age“) auf EU-Ebene umzusetzen, ist ein wichtiger Schritt hin zur Einführung eines transaktionsbezogenen Meldesystems. Eine zügige Implementierung stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Vergleich.

Der avisierte Zeitplan für die Einführung bereits zum 1. Januar 2025 ist jedoch zu ambitioniert. Neben einer gesetzlichen Grundlage müssen dringend noch offene Punkte zu den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt werden. Wie das später geplante bundesweit einheitliche Meldesystem konkret ausgestaltet werden soll, ist noch offen. Zudem bedarf es etwa verbindlicher technischer Vorgaben für die Rechnungsaustauschplattformen. Auch sollten Übermittlungswege bzw. Übertragungsnetzwerke klar definiert und einheitliche Datenstandards (CEN-Norm EN 16931) angepasst werden. Erst wenn die konkreten Voraussetzungen feststehen, kann die administrative und technische Umsetzung durch die Softwarehersteller und Unternehmen erfolgen. Es sollte dabei an vorhandene Strukturen

und Formate angeknüpft werden, um Unternehmen, die bereits Investitionen getätigt haben, nicht zu überlasten. Im Anschluss sollte es eine einjährige Testphase für die Unternehmen geben.

Besonders wichtig ist der BStBK dabei, dass die Politik die KMU nicht aus den Augen verliert. Sie müssen bei der Umsetzung unterstützt werden. Dafür braucht es niedrighschwellige bzw. kostenlos von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Tools und IT-Angebote zur Erstellung, zum Empfang, zur Weiterverarbeitung und der GoBD-konformen Archivierung strukturierter elektronischer Rechnungen. Es ist allerdings nicht zielführend, den KMU dauerhafte Ausnahmen zu gewähren. Das führt zu Abgrenzungsproblemen, macht Parallelprozesse erforderlich und schiebt die notwendigen Umstellungsprozesse auf. Stattdessen können hybride Formate, die neben den strukturierten Daten im XML-Format zusätzlich eine PDF-Ansicht vorsehen, Umstellungsprozesse erleichtern. Zudem sollte der Gesetzgeber adäquate Investitionszuschüsse und Förderprogramme zur Verfügung stellen.

Für den Berufsstand ist es essenziell, von der Mandantschaft in den E-Rechnungsmelde- und -austauschprozess eingebunden zu werden, um den Beratungspflichten dauerhaft unbürokratisch nachzukommen. Die BStBK begleitet den künftigen Gesetzgebungsprozess daher konstruktiv und macht sich für eine praktikable Umsetzung elektronischer Rechnungsstellungs- und Meldesysteme im Interesse von Berufsstand, Mandantschaft und Finanzverwaltung stark.

BERUFSRECHT

Save the Date: Symposium „Lohn im Fokus“

Die BStBK lädt am 6. Juli 2023 zum fünften Symposium der Veranstaltungsreihe „Lohn im Fokus“ mit dem Titel „Aus der Krise lernen: Lohn digitaler und unbürokratischer?“ nach Berlin ein.

Wie kann die Digitalisierung in der Lohnabrechnung weiter voran gebracht werden? Welche lohnspezifischen Bürokratiehürden gilt es noch zu überwinden? Für diesen Blick in die Zukunft begrüßt BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab Expert*innen aus der Berufspraxis, die dringenden Anpassungsbedarf in der Lohnabrechnung

aufzeigen. Unter der Moderation von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean debattieren MdB Markus Herbrand (FDP) und MdB Max Straubinger (CDU/CSU) mit den Referent*innen auf dem Podium. Interessierte können das Symposium vor Ort oder im Live-Stream verfolgen.



Weitere Informationen und Anmeldung unter
<https://tagung.bstbk.de/lohnsymposium2023>

EU-Anti-Geldwäschepaket: Besonderheiten des deutschen Berufsstands mehr berücksichtigen



v. l. n. r.: Marc Lemaczyk, GF des Brüsseler DStV-Büros, Bettina Friehs, Teamleiterin in der GD FISMA, Alexandra Jour-Schröder, Michael Schick, GF des Brüsseler BStBK-Büros, und Dr. Holger Stein

Am 18. April 2023 traf BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein im Namen der German Tax Advisers Alexandra Jour-Schröder, die stellvertretende Generaldirektorin für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (FISMA) der EU-Kommission in Brüssel.

In dem Gespräch kritisierte Dr. Stein die weitreichenden Aufsichtsbefugnisse der geplanten EU-Geldwäschebehörde AMLA im Nichtfinanzsektor und die drohende Fachaufsicht einer nationalen Aufsichtsbehörde über die Selbstverwaltungseinrichtungen. Er betonte, dass eine Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtsaufsicht für Deutsch-

land mit seinem gut funktionierenden Selbstverwaltungssystem nicht hinnehmbar sei. Auch problematisch sei die Ungleichbehandlung von Steuerberater*innen und Rechtsanwält*innen in der Ratsfassung der 6. Geldwäscherichtlinie.

Seit dem 11. Mai 2023 diskutieren Vertreter*innen der Kommission, des Rats und des Europäischen Parlaments in den Trilogverhandlungen zur neuen EU-Geldwäschebehörde, zur neuen Geldwäscheverordnung sowie zur 6. Geldwäscherichtlinie. Die BStBK fordert alle Parteien auf, der besonderen Stellung der deutschen Steuerberater*innen hierin ausreichend Rechnung zu tragen.

PRESSE

BStBK-Podcast: Zukunft steuern



Ende Mai veröffentlichte die BStBK ihren neuen Podcast „Zukunft steuern – Updates der BStBK“ auf den gängigen Podcast-Plattformen. Darin spricht die BStBK mit Expert*innen über aktuelle steuer- und berufspolitische Themen aus der Steuerberatung. Es geht um die digitale Zukunft, neue Herausforderungen im Kanzleialltag, aktuelle Steuergesetzgebung, Aus- und Fortbildung u. v. m. Kurzum: alle Themen, die Steuerberater*innen bewegen. Die Zuhörer*innen erfahren aktuelle Hintergründe, denn die Expert*innen steigen tief in die Themen ein.



Der Podcast ist verfügbar unter www.bstbk.de im Bereich „Mediacenter“ bei „Podcast“.

TERMINE

BStBK-Seminare

Remote Work und Auslandsentsendungen: LOHNSTEUER, BETRIEBSTÄTTEN UND SOZIALVERSICHERUNG
13.06.2023 (Berlin)

Live-Webinar
BWL-Beratung – Aufbau eines profitablen Zukunftsgeschäfts für Kanzleien
15.06.2023

Live-Webinar
Update 2023: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
15./16.06.2023

Live-Webinar
Der Steuerstreit 4.0: Steuerliche Rechtsbehelfe digital und analog richtig führen
22.06.2023

Live-Webinar
Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht
23.06.2023

Live-Webinar
Must Know Insolvenzrecht für Steuerberater
29.06.2023

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>



BStBK-Report 06-2023

Redaktionsschluss: 26.05.2023

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi,
Christiane Reckert
Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

